



Die

Forstbesitzer

Waldservitute,

deren Entstehung
und Beseitigung unter Bezugnahme auf
die neuesten Gesetze.

Für Forstmänner, Cameralisten, Theilungs-
Commissaire, Landtags-Abgeordnete und Servitut-
Berechtigte.

Von

J. St u b e r,
Oberförster.



Sameln 1877.

Verlag von Adolf Brecht.

Vorwort.

Der Verfasser, welcher als Forstmann zum ein und fünfzigsten Male die Wälder ergrünen sieht, hat in den Jahren von 1831 bis 1835, unter Leitung des hochverdienten, nunmehr verstorbenen Forstmeisters von Unger, am Harze und dessen Vorbergen sich mit Ermittlung der Material-Erträge der Buchen- und Fichtenwaldungen sehr eingehend beschäftigt, auch später diesen wichtigen Gegenstand in selbstständigem Wirkungskreise in einem Zeitraume von fast 30 Jahren in anderen Gebirgen verfolgt. Ein für unser kurzes Dasein gleicher und bedeutender Zeitraum hat den Verfasser unangesehnt bei Waldservitut-Ablösungen, meist als Vertreter der Berechtigten, oder als gewählten Sachverständigen sehr beschäftigt. Alles nach beiden Richtungen Gelieferte gründet sich auf selbstständig gemachte Erfahrungen.

Bis zum Jahre 1873 sah Verfasser das Ablösungsverfahren für die meisten Berechtigungen als ein abgeschlossenes an.

Durch das Gesetz für die Provinz Hannover vom 13. Juni 1873 erkannte er aber seinen Irrthum und hält sich berechtigt und verpflichtet, seine in Ablösungs-Geschäften gemachten Erfahrungen zur Förderung des Richtigen und Wahren in dieser überaus wichtigen Angelegenheit in nachstehender Schrift darzulegen, hoffend, daß ein geringer Beitrag, der von Berechtigungen und Verbesserungen sicherlich nicht frei sein wird, dadurch gegeben ist.

Hamelu, im April 1877.

Der Verfasser.

Reductionsfactoren.

Die Einführung der Hectare und Fest- oder Cubikmeter war uns alten Forstmännern bei Schätzungen sehr unbequem, denn wir hatten die Holzmassen nach Klaftern, Maltern, Stecken n. dgl. m. oder nach Cubikfuß unserer Länder und den dafür gültigen Flächen angesprochen. Das den verschiedenen Boden- Classen entsprechende Bestandesbild lag uns für in unserm Lande gültige Flächen- und Holzmasse vor. Es war also leicht nach den gegebenen Verhältnissen im Walde direct zu schätzen. Um sofort die auf einem Hectare befindliche Masse der Festmeter anzusprechen zu können, ist es sehr zu empfehlen, unter den Positionen der Ertragstafeln, welche bei den Schätzungen benutzt sind, mit rother oder blauer Tinte, die für Hectare gültigen Festmeter zu übertragen. Zur Erleichterung der Ausführung folgen die Reductionsfactoren für Cubik- oder Festmeter von einem Hectare auf für die bezeichneten Länder gültigen Flächen und Cubikfuß:

Baden	13 _{/333.}
Bayern	13 _{/106.}
Braunschweig	14 _{/334.}
Hessen-Darmstadt	16 _{/1000.}
Lippe-Detmold	10 _{/611.}
Lippe-Schaumburg	10 _{/589.}
Preußen	8 _{/259.}
Hannover	10 _{/511.}
Hessen-Cassel	10 _{/622.}
Rassau	9 _{/259.}
Sachsen, Königreich	24 _{/368.}
" Coburg	10 _{/329.}
" Meiningen	12 _{/164.}
" Weimar	12 _{/119.}
Waldeck	10 _{/503.}
Württemberg	13 _{/403.}
Oesterreich	18 _{/223.}
Rußland	38 _{/583.}